

Abschrift.
2 D. 364/35.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Handlungsgehilfen A B
in Berlin

wegen Vergehens gegen die Verordnung vom 4. Februar 1933
hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung
vom 29. Mai 1935, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Witt
und die Reichsgerichtsräte Krühne, Mengelkoch,
Dr. Klimmer, Vogt,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Schubert,

auf die Revision des Angeklagten für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 26. Januar 1935
wird, soweit der Angeklagte A B verurteilt ist, aufgehoben.
Der Angeklagte B wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens
gegen ihn fallen der Reichskasse zur Last.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Beschwerdeführer A B ist wegen vorsätzlicher Zu=
widerhandlung gegen den § 20 der Verordnung des Reichspräsidenten
vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) verurteilt worden, weil er an=
fangs November 1934 ein kommunistisches Flugblatt „Der Wurm des
Zweifels“

Zweifels", das er von dem Mitangeklagten [] B [] erhalten hatte, am nächsten Tage an seine Arbeitskollegin W [] weitergegeben und damit „verbreitet“ habe.

Die Revision des Angeklagten A [] B [] rügt Verkennung des Begriffs „Verbreiten“; sie muß Erfolg haben.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den §§ 110, 184, 200 u.a. StGB. besteht das Verbreiten einer Schrift darin, daß sie durch Inverkehrbringen einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird. Dazu genügt schon die Aushändigung an eine Person, wenn diese die Schrift nicht vertraulich behandeln soll, sondern wenn der Aushändigende damit rechnet, daß die Schrift von dem Empfänger weiteren Personen mitgeteilt wird (RGSt. Bd. 7 S. 113; Bd. 16 S. 245; Bd. 36 S. 330 und 408; Bd. 42 S. 209; Bd. 55 S. 276). Da diese Rechtsprechung bei Erlass der Verordnung vom 4. Februar 1933 allgemein bekannt war, muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „Verbreiten“ im § 20 der Verordnung keinen anderen Sinn verbunden hat und nicht etwa schon das bloße Weitergeben an eine andere Person mit Strafe treffen wollte. Den gleichen Standpunkt hat der 6. Strafsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung 4 D 144/34 vom 2. März 1934 zum § 6 der Verordnung vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85) eingenommen, der nun durch § 85 StGB. ersetzt ist.

Der erkennende Senat hat deshalb in der Entscheidung 2 D 268/35 vom 9. Mai 1935 den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellten Begriff des „Verbreitens“ einer Schrift auch bei Anwendung des § 20 der Verordnung vom 4. Februar 1933 zu Grunde gelegt.

Dabei muß aber im Auge behalten werden, daß ein „Verbreiten“ auch auf andere Weise als dadurch herbeigeführt werden kann, daß der Täter eine Schrift mit der Absicht in den Verkehr bringt, sie einem größeren Kreise zugänglich zu machen. Wenn nämlich der Täter die Schrift auch nur an eine Person weitergibt, so verbreitet er sie dann, wenn er das, sei es auch in Zeitabständen, öfter tut oder es zwar nur einmal tut, dabei aber weiß, daß andere es ebenso machen und wenn er durch dieses sein Verhalten die Verbreitung der Schrift in einem größeren Personenkreis fördern will; je nach seiner Willensrichtung kann er dabei Mittäter oder Gehilfe sein. (Vgl. auch die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in DRZ. 1933 Spalte 694 Nr. 778.)

Prüft

Prüft man den gegenwärtigen Fall unter diesen Gesichtspunkten, so ergibt sich folgendes:

Nach dem angefochtenen Urteil hat der Mitangeklagte B [] dem Beschwerdeführer B [] das Flugblatt mit dem Bemerken gegeben, „er solle es sich auch mal durchlesen“. Der Beschwerdeführer steckte es ein und nahm es am nächsten Tag mit in das Geschäft; dort las er es durch und gab es dann der W [], „welche es sich ebenfalls durchlesen sollte“. Die W [] legte das Blatt nun vorerst in ihren Schreibtischkasten; dort wurde es, bevor sie es gelesen hatte, entdeckt und beschlagnahmt. Die Strafkammer nimmt an, daß der Beschwerdeführer das Blatt an die W [] weitergegeben hat, weil diese seine einzige (jüdische) Glaubensgenossin war, mit der er das Blatt erörtern wollte. Die Strafkammer nimmt aber nicht an, daß der Beschwerdeführer bei der Übergabe des Blattes an die W [] beabsichtigt oder auch nur gewollt hat, daß diese das Blatt weitergebe.

Ebensowenig liegt nach den Feststellungen des Urteils ein Anhaltspunkt dafür vor, daß das Flugblatt noch von anderen Personen als von dem Angeklagten an die W [] und von B [] an den Angeklagten weitergegeben worden ist. Der Angeklagte hat also nach dem Urteil nicht mit dem Willen gehandelt, das Flugblatt in dem oben dargelegten Sinne zu verbreiten. Überdies ist nicht festgestellt, daß ihm bewußt war, daß auf dem Flugblatt die durch das Preßgesetz vorgeschriebenen Angaben fehlten.

Die Annahme, daß der Beschwerdeführer entgegen der Vorschrift des § 20 der Verordnung das Flugblatt verbreitet habe, beruht hierauf nach auf einer rechtsirrigen Auffassung dieses Begriffs. Da kein Verbreiten vorliegt, kommt auch die Strafvorschrift des § 85 StGB. nicht in Betracht, die allerdings an sich vor der Bestimmung des § 20 der Verordnung vom 4. Februar 1933 in Frage gekommen wäre, da die Strafkammer nicht nur feststellt, daß das Flugblatt den äußeren Tatbestand der §§ 85, 83 Abs. III Ziffer 1 StGB. begründet, sondern auch, daß der Beschwerdeführer den Inhalt des Flugblattes gekannt hat und sich bewußt war, daß er durch Weitergabe der illegalen Druckschrift mit hetzerischem und aufrührerischem Inhalt strafbar sei. Trotz dieser Feststellung ist aber auch § 83 StGB. nicht anzuwenden, da die Strafkammer als nachgewiesen ansieht, daß der Beschwerdeführer sich die hochverräterischen Ziele des Flugblattes nicht

nicht zu eigen gemacht habe, also der nach § 83 erforderliche Vorsatz verneint ist. Da auch eine Verletzung des § 20 der Verordnung durch eine andere Begehungsform als durch Verbreiten nicht in Frage kommt und der festgestellte Sachverhalt auch die Anwendung eines anderen Strafgesetzes nicht rechtfertigt, mußte das Urteil aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen werden (§ 354 StPO.).

Hiernach kommt es nicht mehr darauf an, daß die Strafkammer nicht beachtet hat, daß die Vorschriften des § 7 des Preßgesetzes nur für periodische Druckschriften gelten. Da nach den bisherigen Feststellungen des Urteils nicht zu erwarten ist, daß sich bei einer neuen Verhandlung ein anderer Sachverhalt ergeben würde, war von einer Zurückverweisung der Sache abzusehen und der Angeklagte B□ freizusprechen.

gez. Witt.

Krühne.

Mengelkoch.

Klimmer.

Vogt.
